Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4154

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Aa 1/69

Bonn, den 2. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) Nr. .../69 des Rates zur Verlängerung der Regelungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den afrikanischen Staaten und Madagaskar oder in den überseeischen Ländern und Gebieten.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 des Rates zur Verlängerung der Regelungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den afrikanischen Staaten und Madagaskar oder in den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit der Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [1]) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen der assoziierten Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Auf Grund des Beschlusses des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [2]) besteht die gleiche Verpflichtung hinsichtlich der Interessen der überseeischen Länder und Gebiete.

Im Anschluß an diese Verpflichtung wurden folgende Verordnungen angenommen: Verordnung (EWG) Nr. 800/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten [3]), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2013/68 [4]); Verordnung Nr. 404/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madadaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten [5]), verlängert durch Verordnung (EWG) Nr. 884/68 [6]); Verordnung Nr. 355/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung für Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten [7]) und Verordnung (EWG) Nr. 866/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Regelung für die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten [8]).

Durch Entscheidung Nr. . . ./69 des Assoziationsrates betreffend Übergangsbestimmungen für die Zeit vom 31. Mai 1969 bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens [9]) wird die von der Gemeinschaft gegenüber den mit der Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar eingegangene Verpflichtung bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens verlängert.

Durch Entscheidung Nr. . . ./69 des Rates betreffend Übergangsbestimmungen in Hinblick auf die überseeischen Länder und Gebiete [10]) wird die Verpflichtung gegenüber den überseeischen Ländern und Gebiete verlängert.

Die Gründe, die für die Annahme der verschiedenen Regelungen sprachen, bestehen weiter. Infolgedessen sind diese Regelungen für die Geltungsdauer der Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber den assoziierten Staaten, Ländern und Gebieten aufrechtzuerhalten.

Die Konsultationen mit den assoziierten Staaten haben stattgefunden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der zweite Satz in

— Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 800/68,

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 93 vom 11. Juni 1964, S. 1431/64
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 93 vom 11. Juni 1964, S. 1472/64
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 149 vom 29. Juni 1968, S. 2
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 299 vom 13. Dezember 1968, S. 6
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 183 vom 5. August 1967, S. 1
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 156 vom 4. Juli 1968, S. 1
[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 173 vom 27. Juli 1967, S. 1
[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 17
[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . 1969, S. . . .
[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . 1969, S. . . .

— Artikel 4 der Verordnung Nr. 404/67/EWG,

— Artikel 3 der Verordnung Nr. 355/67/EWG und in

— Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 866/68

wird durch folgenden Satz ersetzt: „Sie gilt bis zum Beginn der Anwendung des neuen Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den afrikanischen Staaten und Madagaskar."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Begründung

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den mit der Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar verpflichtet die Gemeinschaft, bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen der assoziierten Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen. Der Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 dehnt diese Verpflichtung auf die überseeischen Länder und Gebiete aus.

Im Anschluß an diese Verpflichtung hat der Rat Verordnungen zur Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse, für Reis und Bruchreis, für Ölsaaten und Saatenöle und für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, alle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder in den überseeischen Ländern und Gebieten, erlassen. Diese Verordnungen gelten bis zum 31. Mai 1969, dem Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer des Assoziierungsabkommens und des Beschlusses des Rates vom 25. Februar 1964.

Der beigefügte Vorschlag einer Verordnung bezweckt, die erwähnten Verordnungen bis zum Inkrafttreten des neuen Assoziierungsabkommens zwischen der EWG und den afrikanischen Staaten und Madagaskar zu verlängern.

Diese Verlängerung ist angesichts der Entscheidung des Assoziationsrates betreffend Übergangsbestimmungen für die Zeit vom 31. Mai 1969 bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens gerechtfertigt, da diese Entscheidung die von der Gemeinschaft eingegangene Verpflichtung hinsichtlich der den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse auf die gesamte Übergangszeit ausdehnt.